

BEKANNTMACHUNG

des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplans nach § 69 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Amtliches Bodenordnungsverfahren „Lachental - Zwischen den Wiesen, 2. Erweiterung“
der Gemeinde Weil im Schönbuch, Gemarkung Weil

1. Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans

Der Umlegungsausschuss der Gemeinde Weil im Schönbuch hat in seiner Sitzung am 17.09.2019 die Aufstellung des Umlegungsplans gemäß § 66 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der gegenwärtigen Fassung beschlossen.

Der Umlegung liegen der seit dem 12.09.2019 rechtsverbindliche Bebauungsplan „Lachental - Zwischen den Wiesen, 2. Erweiterung“ und der seit dem 04.10.2002 rechtsverbindliche Bebauungsplan „Lachental / Zwischen den Wiesen, 2. Änderung“ zugrunde. Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis.

Entsprechend § 59 Abs. 4 Nr. 2 BauGB erfolgen Zuteilungen mit den Flurstücken Nr. 384/2 und 2810 der Gemarkung Weil außerhalb des Umlegungsgebiets.

2. Bekanntmachung

Der Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans wird hiermit nach § 69 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

3. Einsichtnahme in den Umlegungsplan

Der Umlegungsplan enthält nach § 66 Abs. 2 BauGB den in Aussicht genommenen Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren.

Bis zur Berichtigung des Grundbuchs kann jeder den Umlegungsplan einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt und zwar bei der Gemeindeverwaltung Weil im Schönbuch während der üblichen Dienststunden im Zimmer 3

Montag: 8.30 - 15.00 Uhr

Dienstag, Mittwoch, Freitag: 8.30 - 12.00 Uhr

Donnerstag: 14.00 - 18.30 Uhr

4. Auszugsweise Zustellung des Umlegungsplans

Den Beteiligten nach § 48 BauGB des amtlichen Bodenordnungsverfahrens wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit Rechtsbehelfsbelehrung nach § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB zugestellt.

5. Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten

Die Bekanntmachung der Gemeinde Weil im Schönbuch vom 20.10.2016 über den Umlegungsbeschluss enthält in Ziffer III die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten. Nach § 48 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist diese Frist zur Anmeldung von Rechten mit dem Tag des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplans abgelaufen.

6. Zubehör, bauliche Anlagen, Anpflanzungen und sonstige Einrichtungen

Soweit im Umlegungsplan nichts anderes geregelt ist, gehen das Zubehör auf den Einwurfsgrundstücken (z.B. Zäune, Antennen, Versorgungsleitungen), bauliche Anlagen (z.B. Schuppen, Außenanlagen), Anpflanzungen (z.B. Bäume, Hecken) oder sonstige Einrichtungen, die den Verkehrswert des Grundstücks nicht wesentlich erhöhen, unentgeltlich mit der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans vom Eigentum des Alteigentümers in das Eigentum des neuen Eigentümers über.

Umlegungsausschuss
Vorsitzender:

Wolfgang Lahl
Bürgermeister